

Benutzungsordnung für das Pädagogische Medienzentrum der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 1. November 2013 (Stand 1. Juni 2024)

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012¹ sowie auf Art. 9 Abs. 2 des Statuts der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Statut) vom 20. September 2013²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Benutzungsberechtigung

¹ Die Bestände des Pädagogischen Medienzentrums der Pädagogischen Hochschule Luzern (nachfolgend: PMZ) stehen allen Personen mit Wohnsitz oder Studienplatz in der Schweiz zur Ausleihe zur Verfügung. *

² ... *

³ Die Leiterin oder der Leiter des PMZ kann weitere Benutzerinnen oder Benutzer zulassen.

Art. 2 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten werden von der Leiterin oder dem Leiter des PMZ festgelegt. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

² Betriebsferien und ausserordentliche Schliessungen werden frühzeitig angekündigt.

¹ SRL Nr. 515

² SRL Nr. 516

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Benutzung und Ausleihe

Art. 3 *Registrierung* *

¹ Die Ausleihe beim PMZ setzt eine einmalige Registrierung beim Bibliotheksnetzwerk Swiss Library Service Platform (nachfolgend: Bibliotheksnetzwerk SLSP) mit einer SWITCH edu-ID voraus. *

² * Benutzerinnen und Benutzer haben die Angaben zu ihrer Person auf dem SWITCH edu ID-Konto aktuell zu halten.

Art. 4 *Benutzungsausweis*

¹ Die Karte des Bibliotheksnetzwerks SLSP gilt als Benutzungsausweis für das PMZ. Die Campus Card kann als Benutzungsausweis verwendet werden. *

^{1bis} * Der Benutzungsausweis ist unbeschränkt gültig und nicht übertragbar.

² ... *

³ Der Verlust des Benutzungsausweises ist umgehend zu melden. Für Schäden, die aus dem Verlust des Benutzungsausweises, insbesondere durch Missbrauch Dritter entstehen, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

⁴ ... *

⁵ ... *

Art. 5 *Ausleihe und Rückgabe*

¹ Die Ausleihe setzt einen gültigen Benutzungsausweis voraus. *

² Medien können vorgemerkt werden. Eine vom PMZ bestimmte Auswahl an Medien kann im Voraus auf einen Termin gebucht werden. Das PMZ kann Medien als nicht ausleihbar bezeichnen.*

³ ... *

⁴ Die Benutzerin oder der Benutzer ist für die fristgerechte Rückgabe verantwortlich. *

Art. 6 *Leihfristen*

¹ Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage und ist auf maximal 168 Tage begrenzt. *

² Nach Ablauf von 28 Tagen wird die Leihfrist automatisch um je 28 Tage bis zur maximalen Leihfrist verlängert, wenn keine Reservation vorliegt und das Benutzungskonto nicht gesperrt wurde. *

³ * Die Leiterin oder der Leiter des PMZ entscheidet über Ausnahmen.

Art. 7 *Rückruf und Mahnung*

¹ Nach Ablauf der Leihfrist wird der Benutzerin oder dem Benutzer mittels einmaliger Erinnerung eine Frist zur Rückgabe gesetzt.

² Werden Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, wird die Benutzerin oder der Benutzer durch das Bibliotheksnetzwerk SLSP im Abstand von je einer Woche dreimal gemahnt. Die ersten zwei Mahnungen werden per E-Mail zugestellt. Die dritte Mahnung wird per Post zugestellt. *

^{2bis} * Mit der dritten Mahnung wird das Benutzungskonto für die weitere Ausleihe automatisch gesperrt. Die Sperrung wird aufgehoben, wenn die fälligen Gebühren bezahlt und die ausstehenden Medien fristgerecht zurückgegeben worden sind. Für verlorene Medien erfolgt die Ersatzbeschaffung.

³ Die Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Mahngebühren werden mit Ablauf der Rückgabefrist gemäss Absatz 1 fällig. Fällige Gebühren werden vom Bibliotheksnetzwerk SLSP monatlich per E-Mail in Rechnung gestellt. *

⁴ Nicht erhaltene Mahnungen und Rechnungen werden nicht als Begründung für verspätete Rückgaben akzeptiert. Benutzerinnen und Benutzer sind gehalten, Fristen im Benutzungskonto zu beachten. *

Art. 7a * *Ersatzbeschaffung*

¹ Verlorene oder beschädigte Medien werden durch das PMZ ersetzt. Der direkte Ersatz von verlorenen oder beschädigten Medien durch die Benutzerin oder den Benutzer auf eigene Kosten ist nicht möglich.

² Medien gelten als verloren, wenn sie zwei Wochen nach Ablauf der Rückgabefrist gemäss der dritten Mahnung nicht zurückgegeben worden sind. Ab diesem Zeitpunkt werden die betroffenen Medien nicht mehr zurückgenommen.

³ Die Kosten für den Ersatz von verlorenen oder beschädigten Medien werden der Benutzerin oder dem Benutzer auf dem Benutzungskonto in Rechnung gestellt.

⁴ Für die Ersatzbeschaffung durch das PMZ wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Art. 8 *Benutzung der Infrastruktur*

¹ Die Nutzung der Arbeits- und Katalogabfragestationen sowie das Kopieren sind kostenlos. *

² ... *

Art. 9 *Wahrung des Urheberrechts*

Die Ausleihe und Benutzung von Medien des PMZ unterliegen den geltenden Regelungen des Urheberrechts.

Art. 10 *Sorgfaltspflicht und Haftung*

¹ Bei der Ausleihe hat die Benutzerin oder der Benutzer den Zustand der Medien zu kontrollieren und allfällige Schäden dem PMZ umgehend zu melden.

²Die Benutzerin oder der Benutzer ist für eine sorgfältige, sachgemässe Benutzung und Aufbewahrung sowie für eine vollständige Rückgabe der Medien verantwortlich. Sie oder er haftet für sämtliche Schäden, die nicht auf eine gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen oder durch die Post zu verantworten sind. Transportschäden sind der Post umgehend zu melden.

³Die Haftung des PMZ wird im rechtlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht ausgeschlossen

- a. für den Inhalt der angebotenen Medien,
- b. für Schäden durch ausgeliehene Medien,
- c. für Schäden oder Verlust von Eigentum der Benutzerin oder des Benutzers, die durch die Nutzung der Infrastruktur entstehen, oder von persönlichen Gegenständen, die im PMZ aufbewahrt werden,
- d. für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen,
- e. für Schäden durch Missachtung des Urheberrechts durch die Benutzerinnen und Benutzer.

III. Hausordnung und Sanktionen

Art. 11 *Hausordnung*

¹Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich an die Hausordnung zu halten.

²Das Rauchen in den Räumlichkeiten des PMZ und die Mitnahme von Tieren sind nicht gestattet. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Art. 12 *Sanktionen* *

¹ * Wer gegen die Hausordnung verstösst, kann von den Mitarbeitenden des PMZ vorübergehend aus den Räumlichkeiten des PMZ gewiesen werden.

² Verstossen Benutzerinnen oder Benutzer gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung oder kommen sie ihren Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nach, kann die Leiterin oder der Leiter PMZ das Benutzungskonto sperren oder die betroffene Benutzerin oder den betroffenen Benutzer von Dienstleistungen des PMZ ausschliessen. *

³ * Wer wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstösst, kann von der Leiterin oder dem Leiter PMZ von der Benutzung der Räumlichkeiten des PMZ ausgeschlossen oder mit einem Hausverbot belegt werden.

Art. 13 ... *

IV. Gebühren

Art. 14 ... *

Art. 15 *Gebührenordnung*

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der PH Luzern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Benutzungsordnung des Pädagogischen Medienzentrums vom 1. September 2007 wird aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

Die Benutzungsordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
01.11.2013	01.11.2013	Erlass	Erstfassung
20.10.2017	01.12.2017	Art. 1 Abs. 2	geändert
20.10.2017	01.12.2017	Art. 4 Abs. 5	eingefügt
20.10.2017	01.12.2017	Art. 5 Abs. 1	geändert
20.10.2017	01.12.2017	Art. 5 Abs. 3	aufgehoben
20.10.2017	01.12.2017	Art. 5 Abs. 4	geändert
20.10.2017	01.12.2017	Art. 6 Abs. 1 und 2	geändert
20.10.2017	01.12.2017	Art. 7 Abs. 4	eingefügt
20.10.2017	01.12.2017	Art. 8 Abs. 1	geändert
26.04.2024	01.06.2024	Art. 1 Abs. 1	geändert
26.04.2024	01.06.2024	Art. 1 Abs. 2	aufgehoben
26.04.2024	01.06.2024	Art. 3 Titel und Abs. 1	geändert
26.04.2024	01.06.2024	Art. 3 Abs. 2	eingefügt
26.04.2024	01.06.2024	Art. 4 Abs. 1	geändert
26.04.2024	01.06.2024	Art. 4 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
26.04.2024	01.06.2024	Art. 4 Abs. 2, 4 und 5	aufgehoben
26.04.2024	01.06.2024	Art. 5 Abs. 2	geändert
26.04.2024	01.06.2024	Art. 6 Abs. 1 und 2	geändert
26.04.2024	01.06.2024	Art. 6 Abs. 3	eingefügt
26.04.2024	01.06.2024	Art. 7 Abs. 2	geändert
26.04.2024	01.06.2024	Art. 7 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt
26.04.2024	01.06.2024	Art. 7 Abs. 3 und 4	geändert
26.04.2024	01.06.2024	Art. 7a	eingefügt
26.04.2024	01.06.2024	Art. 8 Abs. 1	geändert
26.04.2024	01.06.2024	Art. 8 Abs. 2	aufgehoben
26.04.2024	01.06.2024	Art. 12 Titel	geändert
26.04.2024	01.06.2024	Art. 12 Abs. 1	eingefügt
26.04.2024	01.06.2024	Art. 12 Abs. 2	geändert
26.04.2024	01.06.2024	Art. 12 Abs. 3	eingefügt
26.04.2024	01.06.2024	Art. 13; Art. 14	aufgehoben